

## **Gebrauchtwagenkauf**

Zum 01.01.2002 wurde das Kaufrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch an die Verbraucherschutzvorschriften der EU angepasst. Hervorzuheben ist die Einführung des Verbrauchsgüterkaufs und die Verlängerung der Sachmängelhaftung von 6 Monaten auf 2 Jahre, die aber auf ein Jahr verkürzt werden kann. Das Kaufrecht wurde durch die Einführung des Verbrauchsgüterkaufs aufgespalten: Für den Kauf Verbraucher vom Unternehmer finden die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs Anwendung, für den Kauf Unternehmer von Unternehmer bzw. Privat oder Unternehmer von Privat kommt das „normale“ Kaufrecht zum Tragen.

### **1. Kaufvertrag**

#### **1.1 Form**

Für den Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug gibt es keine Formvorschriften, d.h. ein solcher Vertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden. Aus Beweisgründen ist aber immer die Schriftform zu empfehlen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn es um den in vorgedruckten Kaufvertragsformularen üblichen Haftungsausschluss zugunsten des privaten Verkäufers (siehe hierzu 1.2.1) bzw. die Verkürzung der Sachmängelhaftung auf ein Jahr für den Autohändler oder um konkrete Vereinbarungen geht, z. B. zur Unfallfreiheit, zum Kilometerstand oder zu sonstigen Zusagen.

Schriftliche Vereinbarungen sind deshalb vorzuziehen. Am besten verwenden Sie das ADAC-Gebrauchtwagenkaufvertragsformular, welches Sie in allen ADAC-Geschäftsstellen erhalten oder sich im Internet unter [www.adac.de](http://www.adac.de) herunterladen können. Der ADAC-Mustervertrag enthält auch Postkarten für die notwendigen Verkaufsmeldungen an Zulassungsstelle und Versicherung sowie wichtige Hinweise für Verkäufer und Käufer.

Neben dem "normalen" ADAC-Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs finden Sie auf den ADAC-Internetseiten auch Musterverträge für den Verkauf eines Gebrauchtwagens durch einen Unternehmer. Verkauft ein Unternehmer seinen Gebrauchtwagen, so stellt sich immer die Frage, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf oder einen "normalen" Kaufvertrag handelt. Entscheidend hierfür ist, an wen der Unternehmer verkauft. Verkauft der Unternehmer an einen anderen Unternehmer, so liegt ein "normaler" Kaufvertrag vor, bei dem das Gleiche wie beim Verkauf durch eine Privatperson gilt. Besonderheiten gibt es aber, wenn der Unternehmer an einen Verbraucher verkauft, da dann ein sog. Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

## 1.2 Verbrauchsgüterkauf

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer ein Fahrzeug kauft. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen eine Privatperson von einem Händler einen Gebrauchtwagen kauft. Aber auch die Fälle sind erfasst, in denen ein Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen eines Freiberuflers (Arzt, Rechtsanwalt, Architekt), Handwerkers oder Landwirts an einen Verbraucher verkauft wird. Im Einzelfall ist somit zu prüfen, ob das Fahrzeug privat genutzt wurde oder ob es sich um ein betrieblich genutztes Fahrzeug handelt.

Steht fest, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, so gelten einige Besonderheiten. Wichtig ist zunächst, dass der Verkäufer mindestens ein Jahr für Sachmängel haften muss, die bei Übergabe des Fahrzeugs bereits vorliegen. Des Weiteren gilt eine gesetzliche Beweislastumkehr zugunsten des privaten Käufers: Bei Auftreten eines Mangels innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf wird vom Gesetz her vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlag. Den Verkäufer trifft die Last, das Gegenteil zu beweisen. Nach dieser Zeit muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.

Schließlich sind die Schutzvorschriften des Verbrauchsgüterkaufs zwingend, so dass jegliche Umgehung unzulässig ist. Unzulässig ist beispielsweise die Zwischenschaltung einer Privatperson, die das Fahrzeug des Unternehmers unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Auch ist es unzulässig, aus dem privaten Käufer einfach einen Unternehmer zu machen und dadurch die Haftung auszuschließen (AG Zeven, 3 C 242/02, ADAJUR Dok.Nr. 54324).

Viele Verkäufer fügen dem Kaufvertrag umfassende Mängelgutachten oder -protokolle bei, um auf diese Weise das Fahrzeug zu beschreiben. Hintergrund ist, dass sich der Käufer auf Mängel, die ihm beim Kauf bekannt waren, später nicht berufen kann. Hier müssen aber konkrete Mängel beschrieben werden. Allgemein sämtliche Teile als mangelhaft zu bezeichnen reicht im Ergebnis nicht aus, da das wiederum eine Umgehung der Haftung darstellen kann.

Weiter können Zusätze wie "Bastlerfahrzeug", "zur Ausschlichtung" oder "geringe Restlaufzeit", unzulässig sein, wenn dadurch die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs im Vertrag aufgenommen werden soll und dies objektiv nicht stimmt, da beispielsweise gerade der TÜV neu gemacht wurde (AG Marsberg, 1 C 143/02, ADAJUR Dok.Nr. 53086). Indizien für eine Umgehung können hier auch der Preis und die Laufleistung sein.

### 1.3 Vertragsinhalt

#### 1.3.1 Haftungsausschluss bei Verkauf durch eine Privatperson

Formularverträge für den privaten Verkauf enthalten meist einen Sachmängelhaftungsausschluss zugunsten des privaten Verkäufers für Fahrzeugmängel, der nach ständiger Rechtsprechung des BGH auch für Schwerstmängel gilt. Fehlt ein solcher Haftungsausschluss, haftet der Verkäufer dem Käufer für alle Fahrzeugmängel, die bei der Übergabe vorhanden waren, mit Ausnahme normaler, altersgemäßer Verschleiß-, Abnutzungs- und Alterungsschäden (LG Dessau DAR 2003 119, ADAJUR Dok.Nr. 52540; OLG Karlsruhe DAR 88, 162). Bei vom Verkäufer selbstformulierten Vertragstexten muss auf den richtigen Wortlaut des Haftungsausschlusses geachtet werden. Er sollte lauten:

**„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.“**

Vorsicht bei Formulierungen wie etwa: „gekauft wie gesehen“ – oder „wie besichtigt und probegefahren“! Damit wird die Sachmängelhaftung regelmäßig nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte feststellen können (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH DAR 54, 14; OLG Koblenz NJW-RR 92, 1145; OLG Saarbrücken ZfS 94, 245).

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug als gebraucht verkauft wird, rechtfertigt für sich allein nach ständiger Rechtsprechung nicht die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses. Auch bei älteren Fahrzeugen mit mehreren Vorbesitzern bedarf es einer ausdrücklichen Haftungsbeschränkung. Eine stillschweigende Freizeichnung hat die Rechtsprechung nur in Sonderfällen angenommen, vorwiegend zu Lasten von gewerblichen Händlern, z. B. dann, wenn beim Neuwagenkauf vom Käufer das alte Fahrzeug in Zahlung gegeben wird (BGH NJW 82, 1700). Dann wird der private Altwageneigentümer so behandelt, als habe er unter Sachmängelhaftungsausschluss verkauft.

### **1.3.2 Haftung beim Verbrauchsgüterkauf**

Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, also wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer (Händler und beruflichem Nutzer eines Kraftfahrzeuges) kauft, so darf die Sachmängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie kann lediglich auf 1 Jahr verkürzt werden.

### **1.3.3 Haftung des Verkäufers für Garantiezusagen**

Der Gebrauchtwagenverkäufer haftet für vertragliche Garantien zur Beschaffenheit des Fahrzeugs. Ein Ausschluss der Haftung ist nicht möglich (§ 444 BGB). Bei Nichtvorliegen haftet der Verkäufer verschuldensunabhängig auf Schadenersatz.

Bis zum 31.12.2001 gab es die Möglichkeit, sich auf eine zugesicherte Eigenschaft zu berufen. Die Rechtsprechung zur zugesicherten Eigenschaft kann für die Garantiezusage entsprechend herangezogen werden. Eine Zusicherung liegt immer dann vor, wenn der Verkäufer erkennbar für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft die Gewähr übernehmen und für die Folge ihres Fehlens einstehen will (BGH NJW 91, 1223; BGH NJW 92, 2564). Schwierig ist zu beurteilen, ob spezielle Angaben zum Fahrzeug im Kaufvertrag tatsächlich eine echte Garantiezusage bzw. Zusicherung sein sollen oder nur allgemeine unverbindliche Anpreisungen (z.B. "Motor ist dicht" oder „Wagen 100% in Ordnung"; OLG Köln 13 U 104/87). Auch Angaben in Annoncen und auf Verkaufsschildern können Zusicherungen sein (OLG Köln DAR 90, 347; OLG Koblenz DAR 93, 295). Die Rechtsprechung ist hier nicht in jedem Fall nachvollziehbar. Es hängt somit alles vom Einzelfall ab.

### 1.3.4 Arglistiges Verschweigen von Mängeln durch den Verkäufer

Die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel kann vom Verkäufer ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Arglist liegt vor, wenn der Verkäufer den Fahrzeugmangel kennt oder mit einem Vorhandensein eines Mangels rechnet und dies dem Käufer verschweigt. Auf ihm bekannte, wesentliche Mängel des Fahrzeuges (Unfallschaden) muss der Verkäufer **auch ohne ausdrückliche Frage** hinweisen. Lediglich Bagatellfehler brauchen ungefragt nicht mitgeteilt zu werden. Bei arglistiger Täuschung beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (Urteile zur Arglist siehe Rechtsprechungsübersicht).

### 1.3.5 Mangel oder Verschleiß

Zeigt sich nach dem Kauf ein Mangel am Fahrzeug, so ist nicht in jedem Fall die gesetzliche Sachmängelhaftung einschlägig. Es ist zu unterscheiden, ob es sich tatsächlich um einen Sachmangel oder lediglich um eine Verschleißerscheinung handelt. Da kein Neu-, sondern ein Gebrauchtwagen vom Verkäufer geschuldet wird, sind normale Gebrauchsspuren vom Käufer hinzunehmen, ohne dass Sachmängelhaftungsrechte geltend gemacht werden können. Ein Mangel liegt daher regelmäßig nicht vor, wenn es sich lediglich um übliche Gebrauchs- und Abnutzungsspuren handelt.

Problematisch wird es insbesondere bei einem Defekt eines typischen Verschleißteils. Hier ist im Einzelfall zu prüfen - in der Regel durch Sachverständigengutachten -, ob tatsächlich ein Sachmangel vorliegt oder lediglich Verschleiß gegeben ist. Eine konkrete Abgrenzung muss im Einzelfall erfolgen und kann nicht pauschal festgelegt werden. Das OLG Bamberg hat in einem Urteil vom 20.12.2000 (DAR 2001, 357, ADAJUR Dok.Nr. 44689) beispielsweise entschieden, dass abgenutzte Dichtungen und Dichtringe bei einem Gebrauchtwagen keinen Mangel darstellen, da es sich um typische Verschleißteile handelt.

## 1.4 Rechtsfolgen der Haftung des Verkäufers für Fahrzeugmängel

### 1.4.1 Nacherfüllung

Der Käufer hat zunächst das Recht auf **Nacherfüllung**. Hierbei kann er wählen zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung). Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Gebrauchtwagenkauf wird die Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs oft unverhältnismäßig sein, so dass der Verkäufer nachbessern darf. Zudem wird die Ersatzlieferung auch daran scheitern, dass beim Verkauf einer gebrauchten Sache kein identischer Ersatz vorhanden sein wird.

Der Verkäufer trägt alle mit der Nachbesserung zusammenhängenden Kosten, wie Abschleppkosten zur nächstgelegenen Werkstatt, reparaturbedingte Materialien, Schmierstoffe etc., sowie die Fahrtkosten von und zur Werkstatt zur Durchführung der Reparaturen.

Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen.

Verweigert der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung oder ist die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

#### **1.4.2 Rücktritt vom Vertrag oder Minderung**

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine vom Käufer dem Verkäufer gesetzte angemessene Frist (ca. 2 Wochen) zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder ist eine Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, weil der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat, so kann der Käufer entweder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5 BGB) verlangen oder statt des Rücktritts den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern (Minderung nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB). Zu beachten ist jedoch, dass der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB).

Im Falle des Rücktritts sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Beim Rücktritt muss der Käufer den Vorteil ausgleichen, den er durch die Benutzung des Wagens bis zu dessen Rückgabe erlangt hat. Nach BGH NJW 95, 2159 ist beim Rücktritt zur Berechnung der vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Nutzungsschädigung bei gebrauchten Fahrzeugen der konkrete Altwagenpreis mit der voraussichtlichen Restfahrleistung ins Verhältnis zu setzen und mit der tatsächlichen Fahrleistung des Käufers zu multiplizieren (Beispiel: Kaufpreis für Gebrauchtfahrzeug = 8.000 €; zu erwartende Restlaufleistung 100.000 Kilometer = 8.000 € : 100.000 = 0,08 € Nutzungsvergütung pro Kilometer; siehe hierzu Reinking/Eggert, "Der Autokauf" 10. Auflage Rdnr. 1750 ff.). Nach dem Brandenburgischen OLG (ZfS 95, 297) sind je 1000 gefahrene Kilometer 0,70 % des Kaufpreises als Gebrauchsvorteile abzuziehen. Als Faustformel kann man den auszugleichenden Vorteil daher mit ca. 0,7 bis 1% des Kaufpreises des Fahrzeuges pro gefahrene 1.000 km bewerten.

Die Minderung hat die gleichen Voraussetzungen wie der Rücktritt, so dass auch hier grundsätzlich eine angemessene Fristsetzung durch den Käufer zur Nachbesserung nötig ist. Eine Minderung ist im Gegensatz zum Rücktritt auch bei unerheblichen Mängeln möglich, da gemäß § 441 Abs. 1 Satz 2 BGB der § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB keine Anwendung findet. Es gibt keinen generellen Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag ist im Wege der Schätzung zu ermitteln. Soweit erforderlich, muss ein Sachverständiger durch Gutachten den Minderungsbetrag festsetzen.

### **1.4.3 Schadenersatz**

Liefert der Verkäufer ein mangelhaftes Fahrzeug, so kann der Käufer Schadenersatz neben der Nacherfüllung nach § 280 BGB verlangen, wenn der Verkäufer die Mangelhaftigkeit verschuldet hat. Das Verschulden des Verkäufers ist nur dann nicht nötig, wenn er eine besondere Garantie (s. 1.2.3) übernommen hat (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Schadenersatzanspruch kann auch anstelle der Leistung bestehen. Erforderlich ist hier allerdings eine erfolglose Fristsetzung durch den Käufer.

## **2. Weitere Vertragspflichten der Kaufvertragsparteien**

### **2.1 Pflichten des Verkäufers**

Der Verkäufer ist nicht nur verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug und die dazugehörigen Schlüssel zu übergeben, zur Vertragserfüllung gehört auch die Aushändigung von Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II. Übergibt der Verkäufer die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht, kann der Käufer eine Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Aufgrund der verzögerten Lieferung kann der Käufer auch Ersatz für die vorenthaltene Nutzungsmöglichkeit verlangen.

Der Käufer hat auch einen Anspruch auf Herausgabe sonstiger Fahrzeugdokumente wie Betriebsanleitung, Bordbuch und die Bescheinigungen der letzten Haupt- und Abgasuntersuchung und über mögliche Fahrzeugstilllegungen.

Ist der Wagen bei der Veräußerung noch zugelassen, ist der Verkäufer gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 FZV verpflichtet, der Zulassungsstelle die Veräußerung anzuzeigen und eine Empfangsbestätigung des Käufers mit dessen ladungsfähiger Anschrift in der Bundesrepublik beizufügen (siehe ADAC-Musterkaufvertrag).

Der Verkauf des Fahrzeugs beendet die Steuerpflicht des Verkäufers nicht. Sie endet erst in dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige des Verkäufers mit der Empfangsbestätigung des Käufers gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 FZV bei der Zulassungsstelle eingeht (§ 5 Abs. 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz). Wenn der Verkäufer die Empfangsbestätigung des Käufers nicht beibringen kann, bleibt er so lange Steuerschuldner, bis der Käufer das Fahrzeug auf sich ummeldet oder der Wagen auf andere Weise aus dem Verkehr gezogen wird. Es besteht aber die Möglichkeit für den Verkäufer, sich mit dem Finanzamt auf einen Zeitpunkt für die Beendigung der Steuerpflicht zu einigen. Nach § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz kann das Finanzamt die Steuerpflicht aufheben, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, dass das Fahrzeug von ihm nicht mehr genutzt wird und er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schuldhaft verzögert hat. Auch dann, wenn im schriftlichen Kaufvertrag dem Käufer nicht die Pflicht auferlegt wurde, die Kraftfahrzeugsteuer vom Tag der Übergabe an zu zahlen, kann der Verkäufer vom Käufer die Erstattung weitergezahlter Kraftfahrzeugsteuer verlangen (§ 446 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 426 BGB).

Zu beachten ist, dass die Beitragspflicht zur Haftpflichtversicherung des Verkäufers weder durch die Veräußerung noch durch die Erwerbsanzeige im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 3 FZV, noch durch die Mitteilung des Verkäufers an den Haftpflichtversicherer gemäß § 6 Abs. 1 AKB endet. Der Verkäufer haftet mit dem Erwerber als Gesamtschuldner für den Betrag, der auf das laufende Versicherungsjahr entfällt. Im Innenverhältnis kann aber der Verkäufer vom Käufer Prämienersatz verlangen.

## **2.2 Pflichten des Käufers**

Der Käufer muss gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 FZV unverzüglich für die Neuzulassung des Fahrzeuges sorgen und hierzu eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I und eventuell ein neues Kennzeichen beantragen.

Auch gegenüber dem Verkäufer besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Ummeldung. Ein bestehender Haftpflichtversicherungsvertrag geht bei Eigentumserwerb auf den Käufer gemäß §§ 159 h, 69 VVG (BGH NJW 84, 1967) über.

Der Käufer sollte auch dafür sorgen, dass im Kaufvertrag die Anzahl der Schlüssel festgehalten wird, die mit übergeben wurden, um spätere Auseinandersetzungen mit der Versicherung zu vermeiden, falls das Fahrzeug gestohlen wird.

Weitere Hinweise zu den Pflichten von Käufer und Verkäufer entnehmen Sie bitte auch dem ADAC-Musterkaufvertrag.

### 3. Rechtsprechungsübersicht

#### Zum Sachmangelhaftungsausschluss

Stimmt der Stand des Kilometerzählers mit der tatsächlichen Fahrleistung nicht überein, liegt ein Sachmangel i.S. von § 434 BGB vor, wenn der Käufer unter den konkreten Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf das Alter des Fahrzeugs, berechtigterweise von der Richtigkeit des angezeigten Kilometerstandes im Sinne einer Gesamtfahrleistung ausgehen durfte (OLG Zweibrücken DAR 1986, 89; OLG Köln DAR 75, 53; OLG Frankfurt BB 1980/ 962; LG Münster ZfS 93, 409; zum garantierten bzw. zugesicherten Kilometerstand siehe unten bei Garantie). Wenn der - geschäftlich oder privat handelnde - Verkäufer den Kilometerstand im Kaufvertrag vermerkt, so kann der Käufer bei falscher Kilometerangabe ohne vorheriges Nacherfüllungsverlangen zurücktreten (AG Rheda-Wiedenbrück DAR 2003, 121, ADAJUR Dok.Nr 52941). Enthält ein Kaufvertrag zwischen zwei Privatpersonen die Formulierung „ohne Garantie, gekauft wie gesehen“, liegt hierin ein umfassender Gewährleistung- bzw. Sachmängelhaftungsausschluss (OLG Bamberg ZfS 98, 335); die Herstellerangabe im Kaufvertrag wird nicht von einem vorformulierten allgemeinen Sachmängelhaftungsausschluss erfasst. Trotz Haftungsausschluss haftet der Verkäufer, wenn in Kfz-Brief und Schein ein vom Kaufvertrag abweichender Hersteller eingetragen ist (OLG Oldenburg NJW-RR 95, 688). Eine im Kaufvertrag abgegebene Händlerklausel "ohne Garantie" führt nicht zum Ausschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Sachmängelhaftung. Diese Klausel ist unwirksam, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt (LG Dessau DAR 2003, 119, ADAJUR Dok.Nr. 52540).

#### Haftung für Zusicherungen und Beschaffenheitsgarantien

##### Garantie bzw. Zusicherung: Ja

Nach LG Würzburg (DAR 91, 152) stellt bei Anpreisungen eines Fahrzeuges in einer Zeitungsanzeige „für zwei Jahre TÜV abgenommen“ und in einem „Topzustand“ jede dieser Anpreisungen eine zugesicherte Eigenschaft/Garantie dar (a. A. OLG Hamm, s. u.); wann eine Kilometerleistung beim Gebrauchtwagenkauf als zugesichert/garantiert gilt, wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt, insbesondere wird auch unterschieden, ob vom Gebrauchtwagenhändler oder von privat gekauft wird. Die Angabe des Kilometerstandes im Kaufvertrag beim Erwerb vom privaten Verkäufer ist nach KG NJW-RR 96, 173 eine Zusicherung/Garantie; nach OLG Düsseldorf (NZV 99, 514) sichert bei einem Händlerverkauf der Verkäufer durch eine Kilometerangabe im Zweifel zu, dass das Fahrzeug keine höhere als die angegebene Fahrleistung hat; Sachmängelhaftungsansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft/Garantie (hier: Fahrleistung eines Gebrauchtwagenes) kommen auch für den Fall in Betracht, dass sich die Zusiche-

rung/Garantie aus einer dem eigentlichen Kaufvertrag nachfolgenden, jedoch noch mit ihm in Zusammenhang stehenden Erklärung des Verkäufers ergibt (OLG Brandenburg NJW-RR 97, 428); die Angabe eines bestimmten Kilometerstandes im schriftlich abgefassten Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug gilt als Zusicherung/Garantiezusage einer entsprechenden Gesamtleistung (OLG Braunschweig, ZfS 97, 137).

Mit der Bezeichnung im Kaufvertrag, dass das Kfz unfallfrei sei, sichert der Verkäufer die Unfallfreiheit zu. Allerdings schließt nicht jede äußerliche Beschädigung eines Gebrauchtwagens dessen Unfallfreiheit aus: Ganz geringfügige Schäden können hier ausgeklammert werden (OLG Köln, 24 U 108/02, ADAJUR Dok.Nr. 53834).

Die Angabe, das Kfz stamme aus erster Hand, stellt nach dem Urteil des OLG Düsseldorf eine Zusicherung dar (3 U 45/02, ADAJUR Dok.Nr. 54995). Diese Angabe ist dann unzutreffend, wenn das Fahrzeug nach der Veräußerung durch den im Kfz-Brief eingetragenen Vorbesitzer mehrfach veräußert worden ist.

### **Garantie bzw. Zusicherung: Nein**

Nach (OLG Hamm, 28 U 18/97) ist die Aussage eines Händlers „ in Topzustand " unverbindlich und stellt keine rechtskräftige Zusicherung/Garantie dar. Der Händler ist nur verpflichtet, das Fahrzeug auf äußere Mängel, Rost oder Unfallschäden durchzusehen (OLG Hamm, 28 U 18/97); die allgemein gehaltene Erklärung eines Gebrauchtwagenhändlers, ein zum Verkauf anstehender Pkw sei bei dem Händler durchgesehen und er sei in Ordnung, stellt keine zugesicherte Eigenschaft/Garantie der Mangelfreiheit dar, da der Verkäufer hiermit nicht zu erkennen gibt, er wolle für den Bestand der betreffenden Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens einstehen (LG Saarbrücken ZfS 97, 96).

Wird ein Gebrauchtwagen in die Werkstatt gegeben, um ein während der Probefahrt aufgetretenes „Ruckeln des Motors“ zu beseitigen und wird anschließend vom Verkäufer erklärt, der Motor sei „jetzt in Ordnung“, dann wird dadurch nicht die Gewähr für den gesamten Motor übernommen, sondern lediglich zugesichert/garantiert, dass der bei der Probefahrt aufgefallene Mangel beseitigt ist. Der Käufer kann nicht davon ausgehen, dass der Motor insgesamt einer Inspektion unterzogen wurde (OLG Hamm NJW-RR 97, 429); die Angabe „TÜV neu bis 1998“ beinhaltet beim Verkauf eines gebrauchten Kfz durch eine Privatperson unter Ausschluss der Gewährleistung bzw. Sachmängelhaftung nicht die Zusicherung/Garantie eines verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges (OLG München NJW-RR 98, 845);

Die in dem Bestellformular für ein Gebrauchtfahrzeug vom Verkäufer in dem vorgedruckten Feld „PS: Laut Fahrzeugbrief“ eingetragene PS-Zahl stellt grundsätzlich keine Zusicherung/Garantie einer bestimmten Motorleistung dar (BGH DAR 97, 353). Die individuell eingefügte Angabe „keine“ in der Spalte „Zusicherungen/Garantien“ eines Formularkaufvertrages über einen Gebrauchtwagen steht in der Regel der Auslegung entgegen, dass Eigenschaften des Fahrzeugs konkludent zugesichert worden seien (BGH NJW 92, 170).

Angaben im Kfz-Serviceheft bezüglich der Mindesthaltbarkeit eines Zahnriemens beinhalten keine selbständige Garantiezusage (AG Köln, 119 C 572/01, ADAJUR Dok.Nr 49424). Nach dem Urteil des Amtsgerichts stellt das im Kfz-Serviceheft bestimmte Wechselintervall für den Zahnriemen, welches unter der Rubrik "Sicherheitskontrolle" aufgeführt war, lediglich eine Gebrauchsanweisung dar.

### **Arglistig verschwiegene Mängel**

Arglist setzt voraus, dass der Verkäufer den Mangel der Kaufsache kennt, damit rechnet oder weiß, dass der Käufer diesen Mangel nicht kennt und er die Vorstellung hat, der Käufer würde bei Kenntnis des Mangels den Vertrag nicht oder nicht mit den vereinbarten Inhalt abschließen (BGH NJW-RR 92, 333).

Ein Gebrauchtwagenhändler ist vor der Weiterveräußerung des übernommenen Fahrzeuges von einem Kunden verpflichtet, das zu verkaufende Fahrzeug gründlich auf Unfallschäden zu untersuchen und den Käufer auch ungefragt über entdeckte Schäden zu unterrichten, wenn der erlittene Schaden nicht ganz unbedeutend ist. Kommt der Gebrauchtwagenhändler dieser Verpflichtung nicht nach, handelt er arglistig (OLG Köln ZfS 97, 139).

Der Gebrauchtwagenhändler verschweigt arglistig einen Fehler des Kfz, wenn er nicht darauf hinweist, dass es sich um ein reimportiertes Fahrzeug handelt (OLG Saarbrücken DAR, 2000 121, ADAJUR Dok.Nr. 36601). Der EU-Import eines Fahrzeuges darf weder vom Gebrauchtwagenhändler noch von einer Privatperson verschwiegen werden (LG Düsseldorf, 24 S 548/02, ADAJUR Dok.Nr. 54478).

Ist dem Verkäufer eines knapp 1 Jahr alten Gebrauchtfahrzeuges bekannt, dass dieses in zwei Bereichen der Drittmixangaben des Kraftstoffverbrauches tatsächlich um 20 % und 40 % mehr verbraucht, kann der Käufer trotz Vereinbarung eines Sachmängelhaftungsausschlusses den Kaufvertrag erfolgreich wegen arglistiger Täuschung anfechten (OLG Düsseldorf DAR 98, 70). Auch wenn dem Verkäufer bekannt ist, dass ein reparierter Gebrauchtwagen einen schweren Unfallschaden hatte und dieser den wahren Sachver-

halt durch eine bagatellisierenden Erklärung - hier: Kotflügel sei ersetzt worden - verschleiert, ist der Arglistvorwurf begründet (OLG Koblenz DAR, 2003 70, ADAJUR Dok.Nr. 51838).

### **Unfallschaden**

Unfallschaden ist jede plötzliche, schnell vorübergehende Einwirkung auf das Kfz – also nicht nur eine Kollision im Straßenverkehr (OLG Hamm DAR 94, 402; ADAJUR Dok.Nr. 23449); auch ein geringfügiger, fachgerecht reparierter Unfallschaden muss offenbart werden (OLG Brandenburg ZfS 95, 297; ADAJUR Dok.Nr. 27711).

### **Abgrenzung Sachmangel/Verschleiß**

Wenn beim Kauf eines 13 Jahre alten Gebrauchtwagens keine Vereinbarungen über die Mangelfreiheit von Verschleißteilen getroffen wurden und sich Mängel zeigen, die nicht über eine normale Abnutzung hinausgehen, liegt kein Sachmangel vor (LG Dessau DAR 2003, 119, ADAJUR Dok.Nr. 52540). Ein Sachmangel wurde auch beim Reißen eines Zahnriemens nach 110.000 km Laufleistung verneint, da es sich beim Zahnriemen um ein typisches Verschleißteil handelt (AG Offenbach, 380 C 286/02, ADAJUR Dok.Nr. 53241). Nach den Wartungsempfehlungen des Herstellers war der Zahnriemen sowie so nach 120.000 km zu wechseln. Diese Austauschintervalle stellen absolute Maximalwerte dar.

Grundsätzlich stellen normale Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen beim Kauf eines Gebrauchtwagens keinen Sachmangel dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verschleißerscheinungen über den Normalzustand vergleichbarer Fahrzeuge hinausgehen (LG Saarbrücken, 13 AS 89/99, ADAJUR Dok.Nr. 39696). Hier gab es einen für die Baureihe untypischen Verschleißschaden, da ein Motorschaden nach 70.000 km anstatt der üblichen 250.000 bis 300.000 km auftrat.

### **Umgehung der Sachmängelhaftung**

Die Unternehmereigenschaft des Käufers kann nicht im Kaufvertrag vereinbart werden, um die Sachmängelhaftung wirksam auszuschließen. Auch die Klausel im Kaufvertrag, dass es sich bei dem gekauften Kfz um ein Schrottfahrzeug handelt, dessen Teile alle fehlerhaft sind, ist dann unwirksam, wenn der Zustandsbericht das Gegenteil ergibt (AG Zeven, 3 C 242/02, ADAJUR Dok.Nr. 54324). Die Vermutung nach § 476 BGB, dass der Mangel an einem Fahrzeug bereits zum Übergabezeitpunkt vorlag, kann nicht durch ein Übergabeprotokoll entkräftet werden, wenn die Übergabe mehr als einen Monat nach der Untersuchung erfolgte und sich aus dem Protokoll nicht ergibt, dass das mangelhafte Teil des Kfz überprüft wurde (AG Potsdam DAR 2003, 179, ADAJUR Dok.Nr. 53087). Das AG Marsberg hat in seinem Urteil vom

09.10.2002 entschieden, dass eine vertragliche Vereinbarung, die bestimmt, dass es sich bei dem verkauften Fahrzeug um ein Bastlerfahrzeug handelt, die Sachmängelhaftung des Verkäufers nicht entfallen lässt (AG Marsberg, 1 C 143/02, ADAJUR Dok.Nr. 53086). Vorliegend sollte das Fahrzeug sogar noch durch den TÜV gebracht werden. Damit war klar, dass es noch für längere Zeit im Straßenverkehr genutzt werden sollte.